

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
4021 Linz

18. November 2022
Ha/Hö

Stellungnahme zur Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz-Novelle 2023
GZ: Verf-2013-243587/52

Sehr geehrte Damen und Herren!

In Hinblick auf die stetig wachsende Aufgabenbesorgung und der damit verbundenen Arbeits- und Kostenbelastung der Gemeinden steht der OÖ Gemeindegewerbeverband Gesetzesderegulierungsvorhaben grundsätzlich offen gegenüber und begrüßt diese. Der neu geplante § 10 Abs. 2a des gegenständlichen Gesetzesentwurfs (Die regelmäßige Feuerpolizeiliche Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 3 **entfällt** bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 (GK1 und GK2) erscheint uns allerdings überschießend.

Wie uns Gemeinden berichtet haben, kommt es auch bei Kleinhausbauten (Gebäudeklassen 1 und 2) vermehrt zu Lagerungen von brennbaren Flüssigkeiten (Notstromaggregate) oder werden bei Überprüfungen nicht gemeldete oder falsch angeschlossene (Zusatz-) Öfen aufgedeckt. Die Organe der Feuerpolizei leisten hier vororts eine aktive Aufklärungs- und Beratungstätigkeit, welche von den Objekteigentümern in aller Regel auch gutiert und von diesen den Empfehlungen und/oder Aufträgen sodann zumeist auch entsprochen wird.

Die aktuell geltende Frist von 20 Jahren sehen wir daher sowohl für die Behörde als auch für den Bürger als angemessen an. Eine Streichung bei den Gebäudeklassen 1 und 2 wäre im Sinne der Beratung unserer Bürgerinnen und Bürger eher kontraproduktiv.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindegewerbeverband

Mag. Franz Flotzinger eh.
Direktor

LAbg. Bgm. Christian Mader eh.
Präsident